

„Deal or no Deal“

Im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) wächst die Überzeugung, dass die Strafjustiz in Deutschland mittlerweile an der Belastungsgrenze arbeite. Neben der zunehmenden Komplexität der Fallgestaltungen infolge des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts sowie der Globalisierung, die auch in neuen Formen grenzüberschreitender Kriminalität in Erscheinung trete, trage auch der Bundesgesetzgeber durch eine immer stärkere strafrechtliche Durchdringung vieler Lebensbereiche zu dieser Entwicklung bei. Die Regelungsdichte des materiellen Strafrechts sei in den vergangenen Jahrzehnten beständig gestiegen, insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts. Gleichzeitig bringe die zunehmende Differenzierung des Strafprozessrechts immer höhere Anforderungen an den Strafrichter mit sich. Zudem habe die Verteidigung zahlreiche Möglichkeiten, den Fortgang eines Strafverfahrens zu erschweren, etwa durch Ablehnungsgesuche oder Beweisanträge. Andererseits seien die Strafgerichte gerade in Haftsachen dem Beschleunigungsgebot ausgesetzt und hätten die Verfahrensdauer trotz umfangreicher prozessualer Schwierigkeiten zu verkürzen. Schließlich sei der erhöhten Belastung der Strafjustiz in den Bundesländern nicht durchgehend mit einer entsprechenden personellen und sachlichen Ausstattung der Gerichte Rechnung getragen worden.

Daraufhin bringt das BMJ folgendes „Gesetz zur Beschleunigung des Strafverfahrens“ in das Bundeskabinett ein, mit dem folgender § 257c StPO neu in die Strafprozessordnung eingefügt wird:

§ 257c StPO

(1) Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen. § 244 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Gegenstand dieser Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein. Der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein.

(3) Das Gericht gibt bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. Es kann dabei unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben.

Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichtes zustimmen.

(4) Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden. Das Gericht hat eine Abweichung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Angeklagte ist über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichtes von dem in Aussicht gestellten Ergebnis nach Absatz 4 zu belehren.

Im Bundeskabinett findet der Gesetzentwurf Zustimmung. Allerdings wird von der Bundesministerin der Justiz Eile angemahnt, um die Strafjustiz möglichst zügig zu entlasten. Daher bringt die Bundesregierung den Gesetzentwurf über die sie tragenden Fraktionen im Bundestag ein, um Zeit zu sparen. Im Bundestag ist sich die Mehrheit der Abgeordneten nach längerer Debatte, in der auch die Belastung der Justiz mit dem Phänomen der Jugendkriminalität erörtert wurde, ebenfalls über die Eilbedürftigkeit bewusst. Daher wird der Gesetzentwurf bereits nach der ersten Beratung verabschiedet. Dem Entwurf stimmen 44 der 65 im Plenum anwesenden Abgeordneten zu.

Im Bundesrat wird der Gesetzentwurf kontrovers diskutiert. In einer turbulenten Debatte wird unter

anderem die Befürchtung geäußert, dass in Gerichtssälen in Zukunft um das Strafmaß „geschachert“ werde. Ein besserer Weg wäre gewesen, Regelungen zu schaffen, um möglichen Verzögerungstaktiken durch Strafverteidiger zu begegnen. Vor dem Hintergrund des Schuldprinzips sei die Neuregelung jedenfalls problematisch. Mit knapper Mehrheit der Stimmen beschließt der Bundesrat daher, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Eine Einschränkung des Vermittlungsgegenstandes erfolgt nicht.

Gemäß § 1 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses (GOVA) umfassen die Bundestags- und die Bundesratsbank im Vermittlungsausschuss jeweils 16 Sitze. Nach der Bundestagswahl erreichte die S-Partei 251 Sitze, die C-Partei 248 Sitze, die G-Partei 55 Sitze und die F-Partei 47 Sitze. Zusätzlich waren zwei fraktionslose Abgeordnete im Bundestag vertreten. Die S-Partei und die G-Partei bildeten eine Regierungskoalition. Bis zur Bundestagswahl wurde die Verteilung der Sitze auf der Bundestagsbank im Vermittlungsausschuss nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren ermittelt. Dieses Verfahren hätte nach dem Wahlergebnis zu folgender Verteilung der 16 Sitze im Vermittlungsausschuss geführt: Auf die S-Fraktion und die C-Fraktion wären jeweils sieben Sitze und auf die beiden kleineren Fraktionen jeweils ein Sitz gefallen. Die Regierungsfaktionen waren jedoch der Ansicht, dass dieses Ergebnis nicht ihre Parlamentsmehrheit auf der Bundestagsbank im Vermittlungsausschuss widerspiegeln würde. Daher fasste der Bundestag Anfang der Legislaturperiode mit den Stimmen der Regierungsfaktionen ordnungsgemäß folgenden Beschluss:

„Führen die drei üblichen Zählverfahren (Hare/Niemeyer, d’Hondt, St. Laguë/Schepers) nicht zur Abbildung der parlamentarischen Mehrheit in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages oder in anderen Ausschüssen, die am Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, ist die zu verteilende Anzahl der Sitze um einen zu reduzieren und der unberücksichtigte Platz der stärksten Fraktion zuzuweisen.“

Die Neuregelung führte zu folgender Verteilung der 16 Sitze im Vermittlungsausschuss: Die S-Fraktion erlangte acht Sitze und die C-Fraktion sechs Sitze; auf die G-Fraktion und die F-Fraktion entfiel jeweils ein Sitz.

In dieser Besetzung debattiert der Vermittlungsausschuss über den neuen § 257c StPO und kommt mehrheitlich zu der Auffassung, dass die Neuregelung noch nicht weit genug gehe: Auch die Jugendkammern müssten umfangreich entlastet werden, zumal das Phänomen der Jugendkriminalität immer mehr um sich greife. Daher schlägt der Vermittlungsausschuss vor, auch im JGG eine entsprechende Verständigungsmöglichkeit zu regeln. Das „Gesetz zur Beschleunigung des Strafverfahrens“ soll um den neu zu schaffenden § 54a JGG ergänzt werden, der bestimmen soll, dass § 257c StPO im Jugendstrafverfahren entsprechende Anwendung findet.

Der Bundestag stimmt dem Vermittlungsvorschlag zu. Die Mehrheit im Bundesrat ist mit dem Vermittlungsvorschlag nicht einverstanden und beschließt „die Zustimmung sowohl zu § 257c StPO als auch zu § 54a JGG zu verweigern“.

Ohne weitere Berücksichtigung der Einwände des Bundesrates wird das um § 54a JGG ergänzte „Gesetz zur Beschleunigung des Strafverfahrens“ dem Bundespräsidenten P am 01.07. zugeleitet. P erbittet erst etwas Bedenkzeit und verweigert sodann die Ausfertigung des Gesetzes. P meint, der Vermittlungsausschuss habe seine Kompetenzen überschritten, falls er überhaupt ordnungsgemäß besetzt gewesen sein sollte. Überdies sei das Gesetz auch materiell verfassungswidrig: Schließlich dürfe in den Gerichtssälen nicht wie auf einem „Basar“ über die Gerechtigkeit verhandelt werden, sondern es müsse das Schuldprinzip eingehalten werden. Dies müsse erst recht für Jugendliche und Heranwachsende gelten, für die im Hinblick auf eine Verständigung im Strafverfahren verfassungsrechtlich jedenfalls „nichts zu machen sei“. Auch die Unschuldsvermutung und das Gebot des fairen Verfahrens seien durch die Neuregelung betroffen.

Die F-Fraktion, die im Bundestag als einzige Fraktion gegen das Gesetz gestimmt hatte und 58 Mitglieder hat, stellt am 15.01. einen Antrag zum BVerfG mit dem Ziel feststellen zu lassen, dass die Nichtausfertigung des „Gesetzes zur Beschleunigung des Strafverfahrens“ durch den Bundespräsidenten verfassungswidrig sei. In ihrer Antragschrift rügt sie eine Verletzung ihrer eigenen Fraktionsrechte bzw. der Rechte des Bundestages. Die Fraktion hofft jedoch insgeheim, dass das BVerfG ihren Antrag ablehnen und damit bestätigen wird, dass der Bundespräsident das Gesetz zu Recht nicht ausgefertigt hat, weil es evident verfassungswidrig ist. Die Bestätigung des „Verfassungsbruchs“ durch die anderen Parteien soll

dann in den anstehenden Wahlkämpfen im politischen Meinungskampf „verwertet“ werden.

Aufgabe: In einem umfassenden Rechtsgutachten, das (ggf. hilfsgutachterlich) auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die Erfolgsaussichten des Antrags der F-Fraktion zu prüfen. § 32 BVerfGG ist nicht anzuwenden. Gehen Sie davon aus, dass der Bundespräsident berechtigt ist, die Ausfertigung eines Gesetzes auch wegen materiell-verfassungsrechtlicher Bedenken zu verweigern.

„Deal or no Deal - Lösungsvorschlag“



Schwerpunkte: Organstreitverfahren und Prozessstandschaft als Minderheitenrecht, Beginn der Antragsfrist bei Unterlassen des Antragsgegners, Rechtsschutzbedürfnis, Probleme im Gesetzgebungsverfahren, Besetzung des Vermittlungsausschusses, Beteiligung des Bundesrates, Verständigungen im Strafprozess und im jugendgerichtlichen Verfahren

Gliederung:

A. Auslegung des Rechtsschutzziels	3
B. Zulässigkeit des Antrags	3
I. Parteifähigkeit der Beteiligten.....	3
II. Antragsgegenstand	3
III. Antragsbefugnis	3
1. Verletzung eigener Fraktionsrechte.....	3
2. Verletzung von Rechten des Bundestags, Prozessstandschaft.....	4
3. Prozessstandschaft auch gegen den Willen der Mehrheit des Bundestages?	4
IV. Form und Frist.....	4
V. Rechtsschutzbedürfnis	5
1. Wegen Abstimmungsverhaltens im Bundestag (widersprüchliches Verhalten)	5
2. Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis aufgrund des verdeckten Antragsziels	5
VI. Zwischenergebnis	5
C. Begründetheit des Antrags	5
I. Formelle Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten	6
1. Gesetzgebungskompetenz des Bundes.....	6
2. Gesetzgebungsverfahren.....	6
a) Einleitungsverfahren.....	6
b) Hauptverfahren	6
aa) Anzahl der Beratungen, §§ 78 ff. GOBT	6
bb) Beschlussfähigkeit des Bundestages, § 45 GOBT	7
cc) Bundestagsbeschluss, Art. 77 Abs. 1 S. 1 GG	7
dd) Vermittlungsverfahren, Art. 77 Abs. 2 GG	7
(1) Ordnungsgemäße Besetzung des Vermittlungsausschusses.....	7
(a) Grundsatz der Spiegelbildlichkeit	8
(b) Berücksichtigung des Mehrheitsprinzips.....	8
(c) Mindermeinung: Vorrang des Mehrheitsprinzips.....	8
(d) Herrschende Meinung: Vorrang der Spiegelbildlichkeit	9
(2) Kompetenzrahmen des Vermittlungsausschusses	10
(a) Mindermeinung: Sachzusammenhang zwischen Vermittlungsvorschlag und ursprünglichem Gesetzesbeschluss genügt.....	10
(b) Herrschende Meinung: strikte Bindung des Vermittlungsausschusses an das Anrufungsbegehren	10

ee) Erneute Beschlussfassung des Bundestages	11
ff) Einspruchsgesetz, Art. 77 Abs. 3, 4 GG - Umdeutungsproblematik	11
(1) Mindermeinung: Umdeutung in einen Einspruch	11
(2) Herrschende Meinung: Keine Umdeutung möglich.....	12
c) Form.....	12
3. Zwischenergebnis.....	12
II. Materielle Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten	12
1. Materielle Verfassungsmäßigkeit des § 257c StPO.....	12
a) Schuldgrundsatz, Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG	12
b) Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit, Art. 20 Abs. 3 GG	13
c) Grundsatz der Unschuldsvermutung, Art. 20 Abs. 3 GG.....	14
d) Recht auf ein faires Strafverfahren, Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EMRK.....	14
e) Zwischenergebnis	15
2. Materielle Verfassungsmäßigkeit des § 54a JGG	15
a) Mindermeinung: Verständigung im jugendgerichtlichen Verfahren <u>unzulässig</u>	15
b) Herrschende Meinung: Verständigung im jugendgerichtlichen Verfahren <u>grundsätzlich</u> zulässig	16
3. Zwischenergebnis (materielle Verfassungsmäßigkeit).....	17
III. Zwischenergebnis (Begründetheit).....	17
D. Gesamtergebnis.....	17

Gutachten:

Der Antrag der F-Fraktion wird Erfolg haben, soweit er zulässig und begründet ist.

A. Auslegung des Rechtsschutzziels

Fraglich ist, mit welcher Verfahrensart die Fraktion ihr Begehren durchsetzen kann. Ein abstraktes Normenkontrollverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG scheidet schon daran, dass Antragsgegenstand nach § 76 Abs. 1 BVerfGG nicht das „Gesetz zur Beschleunigung des Strafverfahrens“ (nachfolgend: GBS) selbst ist, sondern vielmehr dessen Nichtausfertigung durch den Bundespräsidenten. Zudem ist der Antrag nicht auf die Nichtigerklärung nach § 78 S. 1 BVerfGG, sondern nach dem eindeutigen Begehren des Antragstellers auf „Feststellung“ gerichtet. Schließlich kann sich ein abstraktes Normenkontrollverfahren grds. nur gegen bereits verkündete Gesetze richten. Daher kommt als einschlägige Verfahrensart nur das Organstreitverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG in Frage.

B. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag müsste zulässig sein.

I. Parteifähigkeit der Beteiligten

Insofern müssen Antragsteller und Antragsgegner zunächst parteifähig sein. Antragstellerin ist hier die F-Fraktion. Sie ist gemäß § 63 Hs. 2 BVerfGG parteifähig, weil sie als Teil des Bundestages anzusehen und in der Geschäftsordnung insbesondere nach §§ 10, 12, 20 Abs. 3, 60 ff., 76 GOBT mit eigenen Rechten ausgestattet ist. Als Teile des Organs Bundestag sind nur ständige Organe, wie die Fraktionen, zu verstehen.¹

Antragsgegner ist der Bundespräsident, der in § 63 Hs. 1 BVerfGG ausdrücklich erwähnt ist.

II. Antragsgegenstand

Des Weiteren müsste ein statthafter Antragsgegenstand im Sinne von § 64 Abs. 1 BVerfGG gegeben sein. In Betracht kommt jede konkrete rechtserhebliche Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners.² Mangels einer erkennbaren ausdrücklichen Ausfertigungsverweigerung liegt der Schwerpunkt hier auf einem Unterlassen der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten. Sein Verhalten kann auch zu einer Verletzung der Rechte der Gesetzgebungsorgane auf Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens führen und ist daher – als ungeschriebene Voraussetzung³ – auch rechtserheblich. Ein tauglicher Antragsgegenstand ist folglich gegeben.

III. Antragsbefugnis

Da das Organstreitverfahren nicht als objektives Beanstandungsverfahren⁴ bzw. als allgemeine Verfassungsaufsicht⁵ ausgestaltet ist, muss die Antragstellerin die Möglichkeit der Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vortragen können, § 64 Abs. 1 BVerfGG.

1. Verletzung eigener Fraktionsrechte

Die F-Fraktion rügt zunächst eine Verletzung ihrer eigenen Rechte nach § 64 Abs. 1 Hs. 3 Alt. 1 BVerfGG. Diese muss zumindest möglich erscheinen, darf also nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Allerdings ist eine Verletzung der F-Fraktion in eigenen Rechten nicht ersichtlich: Die F-Fraktion ist selbst kein Gesetzgebungsorgan, sie ist nur Teil eines solchen.

¹ St. Rspr., zuletzt: BVerfGE 123, 267; 124, 78.; *Schlaich/Korioth*, BVerfG, 9. Aufl. 2012, Rn. 88.

² BVerfG, Urt. v. 03.05.2016 – 2 BvE 4/14, Rn. 59.

³ BVerfGE 118, 277 m.w.N.

⁴ BVerfGE 104, 151. ⁵ BVerfGE 100, 266.

Daher steht ihr als solcher auch kein Recht auf Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu. Insoweit fehlt ihr die Antragsbefugnis.

2. Verletzung von Rechten des Bundestags, Prozesstandschaft

Gemäß § 64 Abs. 1 Hs. 3 Alt. 2 BVerfGG könnte die F-Fraktion jedoch eine mögliche Verletzung oder Gefährdung von Rechten des Bundestages – als Organ, dem sie angehört – rügen. Voraussetzung ist dabei, dass dem Bundestag die Rechte zustehen. Hiergegen könnte der Wortlaut des Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG sprechen, wonach die Ausfertigung von Gesetzen ausschließlich dem Bundespräsidenten zugewiesen ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es zu den originären Aufgaben des Parlaments gehört, den politischen Willen gesetzlich zu manifestieren, während der Bundespräsident in erster Linie als „neutrale Gewalt“ (sog. „pouvoir neutre“) wirken soll.⁵ Hat der Bundestag folglich ein Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen, steht ihm der Anspruch zu, dass die übrigen am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Verfassungsorgane ihre Befugnisse so ausüben, dass das Zustandekommen des verabschiedeten Gesetzes nicht verfassungswidrig verhindert wird.⁶ Daher besteht die Möglichkeit, dass der Bundestag durch das Verhalten des Bundespräsidenten in seinen Rechten verletzt ist. F ist damit antragsbefugt.

3. Prozesstandschaft auch gegen den Willen der Mehrheit des Bundestages?

Der Möglichkeit der Prozesstandschaft durch die F-Fraktion könnte jedoch entgegenstehen, dass es an einem entsprechenden Beschluss des Bundestages fehlt. Fraglich ist daher, ob die F-Fraktion auch gegen den Willen des Bundestages, dessen Rechtsverletzung sie rügt, als Prozesstandschafterin auftreten kann. Für die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens spricht, dass das Institut der Prozesstandschaft ohne diese Möglichkeit überflüssig wäre.⁷ Da das parlamentarische Regierungssystem nach dem GG weitgehend eine politische Übereinstimmung von Regierung und der sie tragenden Parlamentsfraktionen erfordert, ist die in § 64 Abs. 1 BVerfGG vorgesehene Möglichkeit der Prozesstandschaft unverzichtbar für die Sicherung von Parlaments- und Oppositionsrechten.⁸ Damit dient das Institut der Prozesstandschaft zugleich dem Schutz der parlamentarischen Minderheit.¹⁰ Daher ist die Möglichkeit der Prozesstandschaft zumindest den Parlamentsfraktionen zuzubilligen. Die F-Fraktion kann folglich als Prozesstandschafterin die Rechte des Bundestages als möglicherweise verletzt rügen.

IV. Form und Frist

Die Formanforderungen ergeben sich aus §§ 23 Abs. 1, 64 Abs. 2 BVerfGG. Fraglich ist, ob die Antragsfrist des § 64 Abs. 3 BVerfGG gewahrt ist. Nachdem das GBS dem Bundespräsidenten am 01.07. zugeleitet wurde und von ihm nicht sogleich ausgefertigt wurde, könnte der Antrag zum BVerfG am 15.01. – und damit nach mehr als sechs Monaten - verfristet und damit unzulässig sein. Die Berechnung der Antragsfrist richtet sich nach allgemeiner Auffassung auch im Verfassungsprozessrecht nach §§ 187 ff. BGB.⁹ Gemäß § 187 Abs. 1 BGB ist für den Fristbeginn der Tag nach dem Tag des Ereignisses maßgeblich.

Das Ereignis im Sinne dieser Norm könnte in der Zuleitung des GBS an den Bundespräsidenten zu sehen sein. Die Frist beginnt danach am 02.07. um 00:00 Uhr. Das Fristende fällt nach § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB auf den 01.01. Da dies ein Feiertag ist, verschiebt sich das Fristende nach § 193 BGB auf den 02.01., 23:59 Uhr.¹⁰ Damit wäre der Antrag der F-Fraktion unzulässig.

Dieses Ergebnis ließe aber außer Betracht, dass dem Bundespräsidenten eine angemessene Zeit zur Rechtsprüfung einzuräumen ist. Da der Antrag - gerechnet ab Zuleitung der Gesetzesvorlage an den

⁵ Nierhaus in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 82, Rn. 3.

⁶ Pieroth in: Jarass/Pieroth, GG, 12. Aufl. 2012, Art. 77, Rn. 3.

⁷ BVerfGE 1, 351; 68, 1; 121, 135.

⁸ Schlaich/Korioth, BVerfG, 9. Aufl. 2012, Rn. 94. ¹⁰ BVerfGE 121, 135; 123, 267.

⁹ BVerfGE 102, 254.

¹⁰ Nach neuer Rechtsprechung (früher 24:00 Uhr): Vgl. BGH, Beschl. v. 08.05.2007, Az. VI ZB 74/06.

Bundespräsidenten - die in § 64 Abs. 3 BVerfGG geregelte Frist um 13 Tage überschreitet, wäre es zur Fristwahrung ausreichend, wenn dieser Zeitraum noch als angemessene Prüfungsfrist anzusehen wäre. Vor dem Hintergrund, dass das GBS Fragen zum Gesetzgebungsverfahren und auch in materieller Hinsicht einige verfassungsrechtliche Fragen aufwirft, ist eine 13tägige Prüfungsfrist angemessen. Daher ist eine Verfristung noch nicht eingetreten.

V. Rechtsschutzbedürfnis

Fraglich ist jedoch, ob der F das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

1. Wegen Abstimmungsverhaltens im Bundestag (widersprüchliches Verhalten)

Zweifel am Rechtsschutzbedürfnis der F-Fraktion könnten sich daraus ergeben, dass sie selbst gegen das Gesetz gestimmt hat. Die Ausfertigungsverweigerung durch den Bundespräsidenten entspricht somit exakt ihrem Anliegen. Insofern könnte ihr Antrag als widersprüchliches Verhalten angesehen werden, weil sie möglicherweise keinen Nutzen durch den Rechtsschutz hat.¹¹

Allerdings rügt die F-Fraktion hier nicht eigene, sondern - als Prozessstandschafterin - Rechte des Bundestages. Dieser hat dem GBS mehrheitlich zugestimmt. Mithin fehlt ihr insoweit nicht das Rechtsschutzbedürfnis.

2. Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis aufgrund des verdeckten Antragsziels

Das Rechtsschutzbedürfnis könnte jedoch fehlen, weil die F-Fraktion insgeheim hofft, mit ihrem Antrag vor dem BVerfG zu scheitern. Lehnt nämlich das BVerfG ihren Antrag als unbegründet ab, weil der Bundespräsident das GBS zu Recht nicht ausgefertigt hat, wird damit zugleich festgestellt, dass das mittelbar angegriffene GBS verfassungswidrig ist. Damit würde die F-Fraktion nicht mehr das eigentliche Ziel eines Organstreitverfahrens verfolgen - nämlich die Verteidigung von Parlamentsrechten¹⁴ -, sondern vielmehr das BVerfG im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung instrumentalisieren. Dies könnte gegen ein Rechtsschutzbedürfnis der F-Fraktion sprechen.

Diesem Ergebnis ist jedoch - auch mit Blick auf die gesetzliche Wertung des § 116 S. 1 BGB - entgegenzuhalten, dass die F-Fraktion dem GBS im Bundestag ihre Zustimmung verweigert hat und darüber hinaus keine weiteren Möglichkeiten hat, die gerügten Parlamentsrechte zu verteidigen bzw. die Verfassungsmäßigkeit des angegriffenen Gesetzes durch das BVerfG überprüfen zu lassen. Insbesondere kommt für sie nach einer etwaigen Ausfertigung des Gesetzes kein abstraktes Normenkontrollverfahren in Betracht.¹⁵ Dies spricht dafür der F-Fraktion das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis zuzusprechen.

VI. Zwischenergebnis

Der Antrag der F-Fraktion ist zulässig.

C. Begründetheit des Antrags

Der Antrag der F-Fraktion ist begründet, wenn die Ausfertigungsverweigerung des Bundespräsidenten vom GG übertragene Rechte des Bundestages verletzt oder unmittelbar gefährdet, § 64 Abs. 1 BVerfGG. Dies ist dann der Fall, wenn der Bundespräsident aus Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG verpflichtet war, das GBS auszufertigen.

¹¹ Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 1991, § 7 II, Rn.39.

¹⁴ Stumpf, JuS 2010, 35, 39.

¹⁵ S.o.

I. Formelle Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten¹²

Dem Bundespräsidenten könnte zunächst ein sog. formelles Prüfungsrecht dahingehend zustehen, ob ein Verstoß gegen Art. 70 ff. und 76 ff. GG vorliegt. Nach Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG werden die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze vom Bundespräsidenten ausgefertigt. Diese Formulierung ist wortgleich mit der in Art. 78 GG, woraus folgt, dass zum verfassungsmäßigen „Zustandekommen“ eines Gesetzes auch die Beschlussfassung durch den Bundestag, das Vermittlungsverfahren, aber auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gehört. Mithin hat der Bundespräsident ein formelles Prüfungsrecht.

1. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Folglich ist zunächst zu prüfen, ob dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zukommt. Gemäß Art. 30, 70 GG haben grundsätzlich die Länder die Gesetzgebungskompetenz, es sei denn, das GG weist die Kompetenz ausdrücklich dem Bund zu. Als Kompetenztitel für den Bund kommt Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG in Betracht. Danach hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren. Zum „gerichtlichen Verfahren“ gehören alle Prozessordnungen, die grundsätzlich als abschließende Kodifikation zu sehen sind, sodass die Länder nur im Rahmen ausdrücklicher Vorbehalte regelnd tätig werden können.¹⁷ Hierunter fallen die Neuregelungen in der StPO und im JGG. Daher hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das GBS.

2. Gesetzgebungsverfahren

Zu prüfen ist außerdem, ob das Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß verlaufen ist.

a) Einleitungsverfahren

Gemäß Art. 76 Abs. 1 GG werden Gesetzesvorlagen unter anderem „aus der Mitte des Bundestages“ eingebracht. Hier haben die Regierungsfractionen die Gesetzesvorlage eingebracht. Der Entwurf wurde jedoch von der Bundesregierung ausgearbeitet, die bei Ausübung ihres eigenen Initiativrechts die Vorlage gemäß Art. 76 Abs. 2 S. 1 GG zunächst dem Bundesrat hätte zuleiten müssen. Es fragt sich daher, ob eine unzulässige Umgehung des Art. 76 Abs. 2 S. 1 GG vorliegt. Gegen eine Umgehung spricht zunächst, dass die Initiativberechtigten grundsätzlich frei sind, sich Regierungsvorlagen anzunehmen, weil das GG kein diesbezügliches Verbot enthält.¹³ Ferner wird der Bundesrat durch das Einbringen einer solchen „verkappten Regierungsvorlage“ keineswegs seiner verfassungsmäßigen Rechte beraubt, da ihm das weitere Gesetzgebungsverfahren hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme bietet.¹⁴ Im Übrigen wird sich regelmäßig nicht mit letzter Gewissheit feststellen lassen, wer der eigentliche Urheber einer Gesetzesvorlage ist, sodass auch aus Gründen der Rechtssicherheit Art. 76 GG formal auszulegen ist.¹⁵ Das Einleitungsverfahren verlief somit ordnungsgemäß.

b) Hauptverfahren

Fraglich ist, ob das Hauptverfahren ordnungsgemäß verlaufen ist.

aa) Anzahl der Beratungen, §§ 78 ff. GOBT

Problematisch ist ferner, dass die Gesetzesvorlage bereits nach der ersten Lesung - und damit entgegen § 78 GOBT (drei Lesungen) - beschlossen wurde. Fraglich ist, ob die in der GOBT normierte Mindestanzahl an Lesungen die Verfahrensbestimmungen des GG inhaltlich verbindlich konkretisiert. Gegen einen Eingriff in die Beteiligungsrechte der Abgeordneten aus Art. 20 Abs. 2, 38 Abs. 1 S. 2 GG spricht, dass auch

¹² Ipsen, Staatsrecht I, 23. Aufl. 2011, Rn. 495; BVerfGE 37, 191; 83, 24.

¹³ Pieroth in: Jarass/Pieroth, GG, 12. Aufl. 2012, Art. 76, Rn. 3.

¹⁴ Ipsen, Staatsrecht I, 23. Aufl. 2011, Rn. 226.

¹⁵ Ipsen a.a.O.

bei drei Beratungen in der Regel nur in einer, nämlich der zweiten Lesung, die Sache umfangreich erörtert wird;¹⁶ die erste Lesung dient häufig nur der Überweisung an die Fachausschüsse, die dritte häufig nur der Schlussabstimmung. Eine umfängliche Beratung der Gesetzesvorlage fand hier während der ersten – und einzigen – Lesung statt. Daher wurden die Mitgliedschaftsrechte der Abgeordneten nicht entscheidend beeinträchtigt. Die Beratung der Gesetzesvorlage in nur einer Lesung verstößt mithin nicht gegen das GG. Im Übrigen liegen auch die Voraussetzungen des § 126 GOBT (Möglichkeit der Abweichung von den Vorgaben der GOBT) vor.

bb) Beschlussfähigkeit des Bundestages, § 45 GOBT

Problematisch könnte hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses zudem die fehlende Beschlussfähigkeit des Bundestages gewesen sein. Mangels Regelung im GG folgt aus § 45 Abs. 1 GOBT, dass für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Bundestages erforderlich ist. Gemäß § 1 BWG besteht der Bundestag aus mindestens 598 Mitgliedern. Die bei der Abstimmung anwesenden 65 Abgeordneten genügen dem von § 45 Abs. 1 GOBT geforderten Quorum nicht. Damit war der Bundestag beschlussunfähig.

Allerdings ergibt sich die Beschlussunfähigkeit des Bundestages nicht von selbst, sondern sie muss in dem besonderen Verfahren nach § 45 Abs. 2 GOBT festgestellt werden. Solange ein Antrag nach § 45 Abs. 2 GOBT nicht gestellt ist, gilt der Bundestag als beschlussfähig. Die Regelung des § 45 GOBT unterfällt der Geschäftsordnungsautonomie, müsste jedoch auch ihrerseits verfassungsgemäß sein.¹⁷ Da der Bundestag evident beschlussunfähig war, könnte § 45 Abs. 2 GOBT für diesen Fall gegen das Demokratieprinzip verstoßen. Gegen einen Verstoß spricht jedoch, dass so außer Acht gelassen würde, dass der Bundestag kein Sitzungsparlament ist und somit der wesentliche Teil der Parlamentsarbeit in Fraktionen und Ausschüssen stattfindet. Solange die Beteiligung an der Vorbereitung der Parlamentsbeschlüsse nach Art und Gewicht einer direkten Mitwirkung im Plenum gleichsteht und die endgültige Beschlussfassung im Bundestag erfolgt, ist das Prinzip der demokratischen Repräsentation gewahrt. Gegenteilige Anhaltspunkte liegen insoweit jedoch nicht vor, sodass die Vorschrift des § 45 Abs. 2 GOBT auch für den Fall der evidenten Beschlussunfähigkeit als verfassungsgemäß anzusehen ist. Eine fehlende Beschlussfähigkeit des Bundestages steht dem Gesetzesbeschluss somit nicht entgegen.

cc) Bundestagsbeschluss, Art. 77 Abs. 1 S. 1 GG

Gemäß Art. 77 Abs. 1 GG werden die Bundesgesetze vom Bundestag beschlossen. Laut Sachverhalt liegt der Beschluss mit dem notwendigen Quorum nach Art. 42 Abs. 2 GG vor.

dd) Vermittlungsverfahren, Art. 77 Abs. 2 GG

Der Bundesrat hat nach Art. 77 Abs. 2 S. 1 GG zunächst die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen. Fraglich ist, ob der Vorschlag des Ausschusses einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält.

(1) Ordnungsgemäße Besetzung des Vermittlungsausschusses

Das insoweit ergänzte GBS könnte zunächst aufgrund eines fehlerhaften Vermittlungsverfahrens als formell verfassungswidrig anzusehen sein. Der Vermittlungsausschuss setzt sich gemäß § 1 GOVA aus je 16 Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates zusammen, die gemäß Art. 77 Abs. 2 S. 3 GG nicht an Weisungen gebunden sind.

Fraglich ist hier allein, ob die sog. Bundestagsbank im Vermittlungsausschuss ordnungsgemäß besetzt

¹⁶ Die erste Lesung dient primär der Überweisung in die Fachausschüsse. Die dritte Lesung schließt sich unmittelbar an die zweite Lesung an und beinhaltet in der Regel die Schlussabstimmung, vgl. §§ 79 ff. GOBT.

¹⁷ BVerfGE 44, 308.

war. Zweifel könnten sich diesbezüglich aufgrund des Umstands ergeben, dass die Bundestagsbank nicht die reine Zusammensetzung des Plenums, sondern die Mehrheitsverhältnisse im Plenum widerspiegelt.

(a) Grundsatz der Spiegelbildlichkeit¹⁸

Die Besetzung des Vermittlungsausschusses unterliegt, wie auch diejenige aller anderen Parlamentsausschüsse, dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit. Das bedeutet, dass jeder Ausschuss grundsätzlich ein verkleinertes Abbild des Plenums sein und so die Zusammensetzung des Plenums in seiner politischen Gewichtung widerspiegeln muss.¹⁹ Dieser Grundsatz ergibt sich nicht zuletzt aus der in Art. 38 Abs. 1 GG festgelegten Freiheit und Gleichheit des Abgeordnetenmandats und dem in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG niedergelegten Repräsentationsprinzip.²⁰ Deshalb muss die Bundestagsbank ein verkleinertes Abbild des ganzen Bundestages in seinem durch die Fraktionen geprägten politischen Stärkeverhältnis darstellen.

Fraglich ist, ob die Sitzverteilung auf der Bundestagsbank im Vermittlungsausschuss insbesondere im Hinblick auf die S-Fraktion und die C-Fraktion damit vereinbar ist. Bei einer Umrechnung der Anzahl der Fraktionsmitglieder auf einen Sitz im Vermittlungsausschuss ergibt sich, dass bei der C-Fraktion 41 Fraktionsmitglieder auf einen Sitz im Vermittlungsausschuss kommen, während bei der S-Fraktion bereits auf 31 Mitglieder ein Sitz entfällt.

Hinweis: Eine exakte Berechnung ist – frei nach dem Grundsatz „iudex non calculat“ – selbstverständlich nicht erforderlich. Angesichts der fast gleichen Sitzstärke im Bundestag der beiden Fraktionen muss aber auffallen, dass die S-Fraktion im Vermittlungsausschuss deutlich „besser wegkommt“ als die C-Fraktion.

Demnach gibt die im Sachverhalt geschilderte Sitzverteilung auf der Bundestagsbank im Vermittlungsausschuss nicht mehr die tatsächlichen politischen Kräfteverhältnisse im Plenum des Bundestages wieder. Folglich wäre der Vermittlungsausschuss nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen. Das von ihm ergänzte GBS wäre formell verfassungswidrig, soweit § 54a JGG eingefügt wurde.

(b) Berücksichtigung des Mehrheitsprinzips

Etwas anderes könnte sich jedoch aus einer Ausnahme vom Grundsatz der Spiegelbildlichkeit im Vermittlungsausschuss ergeben. Denn die für die Teilnahme am Prozess der parlamentarischen Willensbildung geltenden Gleichheitsanforderungen werden durch das Verfassungsgebot der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments und durch das demokratische Mehrheitsprinzip (Art. 42 Abs. 2 S. 1 GG) begrenzt.²¹ Aus dem Mehrheitsprinzip, Ausfluss des Demokratieprinzips,²² ergibt sich nämlich ebenfalls das Gebot, dass bei Sachentscheidungen sich die die Regierung tragende parlamentarische Mehrheit auch in verkleinerten Abbildungen des Bundestages durchsetzen können muss.²³ Kollidiert dieses Gebot mit dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit, so sind beide Gebote in einen schonenden Ausgleich zu bringen, sog. „praktische Konkordanz“²⁹. Dies kann dazu führen, dass ein Abweichen vom Grundsatz der Spiegelbildlichkeit zugunsten des Mehrheitsprinzips ausnahmsweise zu rechtfertigen ist.

(c) Mindermeinung: Vorrang des Mehrheitsprinzips

¹⁸ Grundlegend BVerfG NJW 2005, 203.

¹⁹ BVerfGE 80, 188; 84, 304.

²⁰ BVerfGE 84, 304.

²¹ BVerfGE 94, 351; 96, 264.

²² BVerfGE 1, 299; 5, 85; 29, 154.

²³ BVerfG NJW 2005, 203. ²⁹ BVerfG a.a.O.

Für einen Vorrang des Mehrheitsprinzips bei der Besetzung der Bundestagsbank im Vermittlungsausschuss könnte sprechen, dass dieses Prinzip zum Kernbereich des Demokratieprinzips aus Art. 20 Abs. 1 und 2 GG gehört. Das Demokratieprinzip fordert, dass jedes staatliche Handeln auf einen Legitimationsakt durch das Volk zurückzuführen sein muss.²⁴ Demokratische Legitimation vermittele sich aber nicht über Minderheits-, sondern über Mehrheitsentscheidungen.²⁵ Der Vermittlungsausschuss solle zwar Kompromisse finden, aber nur solche, die Aussicht haben, sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat die notwendige Mehrheit zu finden.²⁶ Ob und welcher Kompromiss gefunden werde, hänge von den Mehrheitsverhältnissen ab. Dies ergebe sich auch aus Art. 77 Abs. 2 S. 5 GG, wonach der Bundestag über den Vermittlungsvorschlag ohnehin (und mit Mehrheit) Beschluss zu fassen hat. Zudem spreche die Existenz des Art. 77 Abs. 2 S. 5 GG für einen Vorrang des Mehrheitsprinzips. Denn es sei ein Widerspruch, wenn bei der Besetzung der Bundestagsbank im Vermittlungsausschuss parlamentarische Mehrheiten ignoriert würden, der Vermittlungsvorschlag selbst aber von einer parlamentarischen Mehrheit abhängig wäre. Darüber hinaus stelle der Vermittlungsausschuss ein parlamentarisches Gremium dar; die Konstituierung seiner Bundestagsbank sei letztlich auf eine Wahl- und damit Mehrheitsentscheidung des Volkes zurückzuführen.

Demnach durfte der Bundestag hier für die Verteilung seiner Sitze im Vermittlungsausschuss ein Berechnungsverfahren wählen, das die Mehrheitsentscheidung des Volkes abbildet. Daher war der Vermittlungsausschuss ordnungsgemäß besetzt.

(d) Herrschende Meinung: Vorrang der Spiegelbildlichkeit²⁷

Für einen Vorrang des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit spricht jedoch, dass ein u.U. in der Praxis zu konstatierendes „Lagerdenken“ (C&F sowie S&G), das, wie hier, zu einer „Pattsituation“ führen kann, dem Wesen des Vermittlungsausschusses fremd ist. Zum einen hat eine Mehrheit der Regierungsfraktion(en) auf der Bundestagsbank ohnehin nicht zwingend eine Mehrheit im Vermittlungsausschuss zur Folge, da die Fraktionen, die sich im Bundestag in der Opposition befinden, die Landesregierungen und damit das Bundesratskontingent dominieren können. Zum anderen ist die zentrale Funktion des Vermittlungsausschusses die Kompromissfindung im Gesetzgebungsverfahren:³⁴ Dies wird einerseits an seiner geraden Mitgliederzahl deutlich, die nicht auf „Kampfabstimmungen“ ausgerichtet ist, außerdem aber auch daran, dass der Ausschuss nur durch Einberufung tätig wird und kein Initiativrecht hat. Darüber hinaus sind die von Bundestag und Bundesrat entsandten Mitglieder des Vermittlungsausschusses nicht an Weisungen gebunden (Art. 77 Abs. 2 S. 3 GG) und müssen daher nicht auf die Durchsetzung politischer Mehrheitspositionen zielen. Für das Ziel der sachlichen Suche nach einer konsensualen Lösung spricht auch, dass der Vermittlungsausschuss gemäß § 6 GOVA nicht öffentlich tagt. Außerdem kann sich die Effektivität parlamentarischer Arbeit sogar durch eine Konstellation erhöhen, in der sich die Vertreter der Mehrheits- bzw. Minderheitsfraktion unter Hinzurechnung der politisch verwandten Vertreter des Bundesrates in annähernd gleicher Stärke gegenüberstellen, da hier der Druck zur Findung eines Kompromisses noch verstärkt wird. Diese Argumente sprechen dafür, dass das Mehrheitsprinzip hinter den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit zurücktreten muss.

Der Vermittlungsausschuss ist hiernach folglich nicht ordnungsgemäß besetzt und das GBS insoweit formell verfassungswidrig.

²⁴ *Pieroth*, JuS 2010, 473, 481.

²⁵ BVerfGE 38, 258.

²⁶ BVerfG NJW 2005, 203 - Sondervotum *Lübbe-Wolff*.

²⁷ BVerfG, Beschl. v. 08.12.2004, Az. 2 BvE 3/02 = NJW 2005, 203; *Stein*, NVwZ 2003, 557, 561. ³⁴ *Pieroth* in: *Jarass/Pieroth*, GG, 12. Aufl. 2012, Art. 77, Rn. 13.

Hinweis: Die Mindermeinung ist freilich auch in einer Klausur zum ersten Staatsexamen gut vertretbar. Entscheidend ist vor allem, dass überhaupt Argumente geliefert werden und diese durch die Auslegungsmethoden zumindest einigermaßen tauglich hergeleitet werden.

Die hier präsentierte ausführliche Darstellung des Meinungsstreits ist so aber, selbst für ein „Vollbefriedigend“, nicht zu erwarten. Wohl aber sollten zumindest einige der präsentierten Argumente wiedergegeben werden.

Zu unterscheiden von dem hiesigen Streit über die Besetzung des Vermittlungsausschusses selbst ist die Frage der Besetzung von Arbeitsgruppen im Vermittlungsausschuss: Ausweislich des Urteiles des Bundesverfassungsgerichts vom 22. September 2015 (2 BvE 1/11) gilt für die Besetzung solcher Arbeitsgruppen nicht das Spiegelbildlichkeitsprinzip. Denn Aufgabe solcher Arbeitsgruppen sei lediglich die Vorbereitung einer Entscheidungsfindung ohne Präjudiz für die spätere Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vermittlungsausschuss, in deren Rahmen sich die Mitglieder des Vermittlungsausschusses ohnehin ausreichend mit eigenen Vorschlägen einbringen können, wie auch der Vermittlungsausschuss insgesamt die Ergebnisse der Arbeitsgruppe jederzeit ablehnen oder ändern könne und in keiner Form an diese gebunden sei. Die Praxis des Vermittlungsausschusses sei dahingehend geprägt, dass im Falle schwieriger und komplexer Fragen auch die Einbeziehung sachverständiger Dritter sowie von Fachpolitikern oder Ministerialbeamten erfolge, um ggf. neue Aspekte einbeziehen zu können, die ggf. das Finden eines Kompromisses fördern könne.

Hintergrund war ein Organstreitverfahren mehrerer (teils ehemaliger) Abgeordneter, welches zum Teil unzulässig war, weil weder der Bundestag noch der Bundesrat als solcher Einfluss auf die Besetzung von Arbeitsgruppen des Vermittlungsausschusses hat. Auch äußert sich das Bundesverfassungsgericht hier zum Ausschluss eines Mitglieds des Senats wegen Befangenheit (Vorbefassung). Die Entscheidung dürfte insgesamt von hoher Examensrelevanz sein.

(2) Kompetenzrahmen des Vermittlungsausschusses

Der Vermittlungsausschuss könnte allerdings mit der vorgeschlagenen Einbeziehung der strafprozessualen Verständigungsmöglichkeit in das JGG seinen Kompetenzrahmen überschritten haben, mit der Folge, dass das auf dieser Grundlage beschlossene GBS als formell verfassungswidrig anzusehen wäre.

(a) Mindermeinung: Sachzusammenhang zwischen Vermittlungsvorschlag und ursprünglichem Gesetzesbeschluss genügt²⁸

Möglicherweise ist der bloße Sachzusammenhang mit dem ursprünglichen Gesetzesbeschluss des Bundestags ausreichend. Ein sachlicher Zusammenhang liegt jedenfalls dann vor, wenn die Zielsetzung des Gesetzesbeschlusses angestrebt wird. Nach diesem Verständnis hat sich der Vermittlungsausschuss im Rahmen seiner Kompetenzen gehalten: Sinn des GBS ist die Beschleunigung des Strafverfahrens. Die Ausdehnung der strafprozessualen Verständigungsmöglichkeit auf Jugendliche und Heranwachsende dient dem gleichen Zweck.

(b) Herrschende Meinung: strikte Bindung des Vermittlungsausschusses an das Anrufungsbegehren²⁹

Gegen dieses Verständnis – und damit für eine Begrenzung der Änderungsvorschläge auf die bisher im Gesetzgebungsverfahren eingeführten Regelungen³⁰ – spricht jedoch zunächst, dass dies auf ein

²⁸ Dietlein, NJW 1983, 80, 83.

²⁹ BVerfGE 120, 56; Frenzel, JuS 2010, 119, 122; Desens, NJW 2008, 2892, 2894; Palm, NVwZ 2008, 633 f.

³⁰ Zu dieser Problematik: BVerfGE 120, 56.

Initiativrecht des Vermittlungsausschusses hinauslaufen würde, dass diesem nach Art. 76 Abs. 1 GG gerade nicht zusteht. Das Demokratieprinzip verlangt zudem, dass die Abgeordneten jedenfalls in einer Lesung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, was aber durch die Neueinführung eines bisher nicht beratenen Gesetzesteils umgangen würde.

Auch wäre mit einer Verlagerung von Teilen des Gesetzgebungsverfahrens in das Vermittlungsverfahren der aus dem Demokratieprinzip abzuleitende Grundsatz der Öffentlichkeit parlamentarischer Verhandlungen verletzt, da der Vermittlungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung tagt (vgl. §§ 5 und 6 GOVermA). Schließlich ist ein extensives Vorgehen des Vermittlungsausschusses im Hinblick auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung bedenklich, weil damit dem Bundesrat über den Vermittlungsausschuss ein größeres Gewicht im Gesetzgebungsverfahren zukommt als nach dem GG vorgesehen.

Im vorliegenden Fall hat der Bundesrat im Anrufungsbegehren den Vermittlungsgegenstand nicht eingeschränkt. Zudem wurden das Phänomen der Jugendkriminalität und die damit einhergehende Belastung der Justiz im vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren diskutiert. Insoweit lag die Frage der Ausweitung der Verständigungsmöglichkeiten auf das jugendgerichtliche Verfahren jedenfalls nicht fern. Damit hat sich der Vermittlungsausschuss im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Kompetenzen bewegt. Sein Vorgehen ist mit dem GG vereinbar.

ee) Erneute Beschlussfassung des Bundestages

Enthält der Vermittlungsvorschlag Änderungen des Gesetzgebungsvorhabens, muss der Bundestag gemäß Art. 77 Abs. 2 S. 5 GG über die Änderungen erneut abstimmen. Das Mehrheitserfordernis ergibt sich erneut aus Art. 42 Abs. 2 S. 1 GG und ist gewahrt.

ff) Einspruchsgesetz, Art. 77 Abs. 3, 4 GG - Umdeutungsproblematik

Für die weiteren Verfahrensanforderungen ist zu klären, ob zu dem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich war – sog. „Zustimmungsgesetz“; dann ist Art. 77 Abs. 2a GG einschlägig, ansonsten – im Falle eines sog. „Einspruchsgesetzes“ – Art. 77 Abs. 3, 4 GG. Ein Zustimmungsgesetz liegt nur vor, wenn die Zustimmungspflichtigkeit explizit im GG angeordnet worden ist. Das ist für die vorliegende Konstellation jedoch nicht der Fall, sodass ein Einspruchsgesetz vorliegt.

Fraglich ist folglich, wie es sich auswirkt, dass der Bundesrat dem GBS die Zustimmung verweigert hat, weil er offensichtlich irrig davon ausging, dass das Gesetz zustimmungsbedürftig ist.

(1) Mindermeinung: Umdeutung in einen Einspruch³¹

Möglicherweise könnte der Beschluss der Zustimmungsverweigerung in eine Einspruchseinlegung umgedeutet werden. Dafür könnte sprechen, dass die Einspruchseinlegung als wesensgleiches Minus im Verhältnis zur verweigerten Zustimmung zu sehen sein könnte und der Bundesrat eindeutig zum Ausdruck bringe, dass er das Gesetz in jedem Fall verhindern will. Mit anderen Worten: In jeder Zustimmungsverweigerung könnte zugleich eine Einspruchseinlegung enthalten sein.

Nach dieser Auffassung hätte der nach § 28 Abs. 1 GOBR beschlussfähige Bundesrat mit der erforderlichen Stimmenmehrheit nach Art. 52 Abs. 3 S. 1 GG wirksam Einspruch eingelegt. Auch die sonstigen Voraussetzungen des Art. 77 Abs. 3 S. 1 GG wären erfüllt, weil der Bundesrat die Beendigung des Vermittlungsverfahrens abgewartet hat. Da der Bundestag bislang keinen Zurückweisungsbeschluss nach Art. 77 Abs. 4 S. 1 GG gefasst hat, wäre das GBS nicht wirksam zustande gekommen und formell verfassungswidrig.

31 *Mann* in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 78, Rn. 3; *Nolte/Tams*, Jura 2003, 158, 162.

(2) Herrschende Meinung: Keine Umdeutung möglich³²

Gegen eine Umdeutung spricht indes, dass der Bundesrat gemäß § 30 Abs. 1 GOBR zur Formstrenge verpflichtet ist und seine Beschlüsse eindeutig zu fassen hat. Hinzu kommt, dass auch die „Wesensgleichheit“ beider Aussagen zu bezweifeln ist, da die Rechtsfolgen von Zustimmungsverweigerung und Einspruch so unterschiedlich sind, dass eine Umdeutung aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen mit erheblichen Unsicherheiten über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens und das Zustandekommen eines Gesetzes verbunden wäre.³³ Wäre in jeder verweigerten Zustimmung zugleich ein Einspruch des Bundesrates zu sehen, müsste der Bundestag quasi „auf Verdacht“ ständig präventive Zurückweisungsbeschlüsse fassen – ein ersichtlich unbilliges Verfahren.

Folglich ist eine Umdeutung der Zustimmungsverweigerung in eine wirksame Einspruchseinlegung nicht möglich. Das GBS ist verfassungsgemäß zustande gekommen.

c) Form

Das Gesetz wurde gem. Art. 82 Abs. 1 GG formgerecht verkündet.

3. Zwischenergebnis

Das GBS ist formell verfassungswidrig. Der Bundespräsident war folglich nicht verpflichtet, das GBS auszufertigen.

II. Materielle Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Bundespräsident die Ausfertigung des Gesetzes aus materiell-verfassungsrechtlichen Gründen verweigern durfte; eines Hilfsgutachtens bedarf es hier nicht, da sie sich bereits in der Begründetheitsprüfung befinden. Nach dem Bearbeitervermerk ist davon auszugehen, dass der Bundespräsident die Ausfertigung eines Gesetzes auch aufgrund materiell-verfassungsrechtlicher Bedenken verweigern darf. Er wäre mithin nur zur Ausfertigungsverweigerung berechtigt gewesen, wenn das GBS materiell mit dem Grundgesetz unvereinbar wäre.

Hinweis: Es stellt einen schweren Mangel dar, wenn hier trotz der eindeutigen Aufgabenstellung die Argumente zum materiellen Prüfungsrecht ausgebreitet werden!

1. Materielle Verfassungsmäßigkeit des § 257c StPO

Fraglich ist zunächst, ob § 257c StPO materiell verfassungsgemäß ist.

a) Schuldgrundsatz, Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG³⁴

§ 257c StPO könnte zunächst mit dem Schuldgrundsatz unvereinbar sein. Der Schuldgrundsatz, der den gesamten Bereich des staatlichen Strafens beherrscht,³⁵ ist in der Garantie der Würde und Eigenverantwortlichkeit des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verankert. Jedes staatliche Strafen setzt die Schuld des Betroffenen, also die individuelle Vorwerfbarkeit seines Verhaltens, voraus.³⁶ Daher hat der Strafprozess das Schuldprinzip zu sichern und entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen bereitzustellen. Zentrales Anliegen des Strafprozesses muss die Ermittlung des wahren Sachverhalts sein.³⁷ Dem Täter müssen Tat und Schuld prozessordnungsgemäß

32 BVerfGE 8, 274.

33 Frenzel, JuS 2010, 119, 122.

34 Grundlegend hierzu BVerfG NJW 2013, 1058.

35 BVerfGE 123, 267.

36 BVerfGE 20, 323; 95, 96.

37 BVerfGE 57, 250; 118, 112; 122, 248; 130, 1.

nachgewiesen werden; bis dahin wird seine Unschuld vermutet.³⁸ Das Schuldprinzip schließt dabei aus, die Handhabung der Wahrheitserforschung, die rechtliche Subsumtion und die Grundsätze der Strafzumessung in der Hauptverhandlung zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts zu stellen. Dem Gericht muss es folglich untersagt bleiben, im Wege vertragsähnlicher Vereinbarungen mit den Verfahrensbeteiligten über die Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit zu verfügen und sich vom Gebot des schuldangemessenen Strafens zu lösen. Daher ist es dem Gericht und der Staatsanwaltschaft untersagt sich auf einen „Handel mit der Gerechtigkeit“ einzulassen und mit dem Angeklagten einen bestimmten Schuldspruch oder auch nur eine konkrete Strafe zu vereinbaren.³⁹

Fraglich ist, ob die Neuregelung des § 257c StPO den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Schuldprinzips genügt. Die Neuregelung, die Verständigungen zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten über Stand und Aussichten der Hauptverhandlung und, im Falle eines Geständnisses, über Strafober- und Strafuntergrenzen ermöglicht, trägt das Risiko in sich, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Schuldprinzips nicht ausreichend beachtet werden. Daher muss der Gesetzgeber, wenn er Verständigungsmöglichkeiten zulässt, ausreichende Vorkehrungen für die Einhaltung des Schuldprinzips schaffen.⁴⁰

Die Neuregelung enthält in § 257c Abs. 2 S. 1 StPO die Vorgabe, dass Gegenstand der Verständigung nur die Rechtsfolgen, der Inhalt des Urteils und das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten sein dürfen, nicht hingegen der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 257c Abs. 2 S. 3 StPO). Zudem sieht § 257c Abs. 4 StPO weiterhin die Pflicht des Gerichts vor, die materielle Wahrheit zu erforschen, indem die Bindung des Gerichts an die Verständigung entfällt, wenn sich im Laufe der Hauptverhandlung der in Aussicht gestellte eingegrenzte Strafraum als nicht mehr tat- und schuldangemessen erweist. Die weiterhin bestehende Ermittlungspflicht des Gerichts ergibt sich im Übrigen aus § 257c Abs. 1 S. 2 StPO in Verbindung mit § 244 Abs. 2 StPO. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber vorgegeben, dass auf das Strafurteil bezogene „informelle“ Absprachen unzulässig sind, indem er gemäß § 257c Abs. 1 StPO Verständigungen nur nach „Maßgabe der folgenden Absätze“, die die Einhaltung des Schuldprinzips verfahrensrechtlich absichern, zulässig erklärt und somit unkontrollierte „Deals“ verhindert. Daher ist die Möglichkeit der Verständigung nach § 257c StPO als mit dem Schuldprinzip vereinbar anzusehen. Ein Verfassungsverstoß liegt insoweit nicht vor.

Hinweis: Eine andere Ansicht ist beispielsweise mit dem Argument vertretbar, dass die oben aufgezeigten „Sicherungsmechanismen“ nichts weiter als „bloße Lippenbekenntnisse“ sind – so wörtlich Meyer-Goßner, StPO, § 257 c, Rn. 3. Dann muss aber freilich zuvor, genauso wie in der obigen Lösung, ausführlich auf den Schuldgrundsatz eingegangen werden!

b) Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit, Art. 20 Abs. 3 GG

Ferner könnte § 257c StPO mit dem Prinzip der Selbstbelastungsfreiheit unvereinbar sein, sog. „nemo tenetur“ Grundsatz. (lat. im Original: „nemo tenetur se ipsum accusare“ – niemand ist gezwungen sich selbst anzuklagen/zu belasten). Die Aussagefreiheit des Beschuldigten und das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung sind notwendiger Ausdruck einer auf dem Leitgedanken der Achtung der Menschenwürde beruhenden rechtsstaatlichen Grundhaltung⁴¹ und im Rechtsstaatsprinzip verankert.⁴² Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit umfasst das Recht auf Aussage- und Entschließungsfreiheit innerhalb des Strafverfahrens.⁴³ Dazu gehört, dass im Rahmen des Strafverfahrens niemand gezwungen werden darf, sich durch seine eigene Aussage einer Straftat zu bezichtigen oder zu seiner Überführung

38 BVerfGE 74, 358.

39 BVerfG NJW 1987, 2662.

40 BVerfG NJW 2013, 1058.

41 BVerfGE 38, 105; 55, 144; 56, 37.

42 BVerfG NJW 2013, 1058.

43 Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 12. Aufl. 2012, Art. 20, Rn. 31b.

aktiv beizutragen.⁴⁴ Der Beschuldigte muss frei von Zwang eigenverantwortlich entscheiden können, ob und gegebenenfalls inwieweit er im Strafverfahren mitwirkt.⁴⁵ Eine diesbezüglich eigenverantwortliche Entscheidung des Beschuldigten setzt voraus, dass er über seine Aussagefreiheit in Kenntnis gesetzt wird.⁴⁶

Fraglich ist auch hier, ob § 257c StPO den Vorgaben des Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit ausreichend Rechnung trägt. Zweifel könnten insoweit angebracht sein, als der Angeklagte während der Verständigung in eine unzulässige Anreiz- und Verlockungssituation gerät, in der er den Schutz der Selbstbelastungsfreiheit aufgibt, sich auf eine Verständigung einlässt und mit einem Geständnis sich seines Schweigerechts entledigt. Der Gesetzgeber hat aber über die Regelung in § 257c Abs. 5 StPO ausreichend Vorkehrungen getroffen, indem er eine Belehrung des Angeklagten über die Reichweite der Bindungswirkung und die Folgen eines Scheiterns der Verständigung zwingend vorgesehen hat. Darüber hinaus ist der Angeklagte auch ausreichend über § 136a StPO geschützt, der ein Drängen zu einem Geständnis durch Täuschung oder Drohung verbietet. § 136a StPO ist auf das gesamte Strafverfahren, also auch auf die Verständigung anwendbar.⁴⁷

Damit hat der Gesetzgeber die Vorgaben des Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit ausreichend beachtet. Ein Verfassungsverstoß ist auch insoweit nicht ersichtlich.

Hinweis: Auch hier ist eine andere Auffassung durchaus vertretbar, bspw. mit dem Argument, dass auch diese Belehrung nichts weiter als ein „Lippenbekenntnis“ ist, weil eine Art „faktische Drucksituation“ entsteht, wenn Richter, Staatsanwaltschaft und Verteidigung dem Angeklagten diese Einstellung durch ein bestimmtes Strafmaß „nahelegen“ (zu den Nachweisen siehe im Hinweis von oben).

c) Grundsatz der Unschuldsvermutung, Art. 20 Abs. 3 GG

§ 257c StPO könnte auch gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstoßen. Dieser Grundsatz ist ebenfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleiten.⁴⁸ Er verbietet einerseits im konkreten Strafverfahren ohne prozessordnungsgemäßen Schuld nachweis Maßnahmen gegen den Beschuldigten zu verhängen, die in ihrer Wirkung einer Strafe gleichkommen, und ihn verfahrensbezogen als schuldig zu behandeln;⁴⁹ andererseits verlangt der Grundsatz der Unschuldsvermutung den rechtskräftigen Nachweis der Schuld, bevor diese dem Verurteilten im Rechtsverkehr allgemein vorgehalten werden darf.⁵⁸

§ 257c StPO wäre vor diesem Hintergrund nur dann verfassungswidrig, wenn die Regelung eine Bindung aller Verfahrensbeteiligten an die Verständigung trotz einer nachträglich eingetretenen Sachlage, die Zweifel an der Schuld des Angeklagten aufkommen lassen, vorsehen würde. Die Neuregelung gewährleistet in § 257c Abs. 4 S. 1 StPO aber gerade, dass die Bindung an die Verständigung entfällt, wenn sich im Laufe der Hauptverhandlung der in Aussicht gestellte eingegrenzte Strafraum als nicht mehr tat- und schuldangemessen erweist. Daher sind die Vorgaben des Grundsatzes der Unschuldsvermutung vom Gesetzgeber ausreichend beachtet worden.

Hinweis: Hierzu erscheint eine andere Auffassung allerdings nur mit guter Begründung vertretbar (man könnte z.B. auf eine „faktische Bindungswirkung“ der Absprache abstellen, die so intensiv ist, dass eine Neubewertung der Lage nicht mehr seriös durchgeführt wird).

d) Recht auf ein faires Strafverfahren, Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EMRK

44 BVerfGE 109, 279.

45 BVerfGE 38, 105; 56, 37.

46 BVerfG NJW 2013, 1058.

47 *Monka* in: Graf, Beck-OK StPO, Stand: 28.01.2013, § 136a, Rn. 4.

48 BVerfGE 74, 358.

49 BVerfGE 19, 342. ⁵⁸ BVerfGE 74, 358.

Schließlich könnte § 257c StPO vor dem Hintergrund des Rechts auf ein faires Verfahren verfassungswidrig sein. Der Grundsatz des fairen Verfahrens ist ebenfalls ein Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips und gewährleistet den Verfahrensbeteiligten vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber allen Beteiligten und dem Verfahrensgegenstand bietet.⁵⁰ Neben der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit des Richters, vgl. Art. 97 Abs. 1 GG, ist es wesentliches Kennzeichen eines fairen Verfahrens, dass die richterliche Tätigkeit von einer Person ausgeübt wird, die kein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat.⁵¹ Die richterliche Tätigkeit erfordert daher unbedingte Neutralität gegenüber den Verfahrensbeteiligten.⁵² Darüber hinaus ergibt sich aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens das Recht des Beschuldigten sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl verteidigen zu lassen.⁵³ Angesichts der besonderen Bedeutung, die dem Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zukommt, verbietet es sich im Strafprozess Verfahrensweisen vorzusehen, die - etwa aufgrund der Schaffung sachwidriger Anreize - erwarten lassen, dass dieses Vertrauen unterlaufen und damit das Recht auf eine effektive Verteidigung entwertet wird.⁶³

§ 257c StPO könnte vor diesem Hintergrund insoweit problematisch sein, als der Richter einen Anreiz verspüren könnte, Strafverfahren über eine Verständigung beschleunigt abzuarbeiten und diesbezüglich Druck auf die Verteidigung und den Angeklagten auszuüben. Durch die Belehrungspflicht in § 257c Abs. 5 StPO hat der Gesetzgeber jedoch genügend Vorkehrungen geschaffen, dass der Beschuldigte autonom entscheiden kann, sich auf eine Verständigung einzulassen und sich mit einem Geständnis seines Schweigerechts zu entheben.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber dahingehend Vorkehrungen getroffen, dass das maßgebliche Verständigungsgeschehen in die Hauptverhandlung einbezogen wird und gemäß § 273 Abs. 1a StPO umfassend dokumentiert wird. Ferner hat die in § 257c Abs. 3 S. 4 StPO vorgesehene Abhängigkeit der Verständigung von der Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Folge, dass über die Person des Richters hinaus ein weiterer Verfahrensbeteiligter für rechtsstaatliche Standards bei der Verständigungsfindung eintritt und gegebenenfalls über Rechtsmittel (§§ 296 ff. StPO) zugunsten des Angeklagten verfügt.

Daher hat der Gesetzgeber auch dem Grundsatz des fairen Verfahrens ausreichend Rechnung getragen. Mithin ist ein Verfassungsverstoß auch hier nicht erkennbar.

e) Zwischenergebnis

§ 257c StPO ist auch materiell mit dem Grundgesetz vereinbar.

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit des § 54a JGG

Die Neuregelung des § 54a JGG könnte vor dem Hintergrund der aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Grundsätze mit dem Grundgesetz unvereinbar sein. Ob eine Verständigung im jugendgerichtlichen Verfahren überhaupt von Verfassungs wegen zulässig ist, erscheint zweifelhaft.

a) Mindermeinung: Verständigung im jugendgerichtlichen Verfahren unzulässig

Gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Verständigung im jugendgerichtlichen Verfahren könnte sprechen, dass sämtliche Bedenken, die im Strafverfahren gegen Erwachsene gegen eine Verständigung sprechen, sich im jugendgerichtlichen Verfahren möglicherweise noch potenzieren.⁵⁴ Dies ergebe sich einerseits aus dem Umstand, dass Jugendliche in der Regel dem an § 136a StPO heranreichenden Druck

50 Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 12. Aufl. 2012, Art. 20, Rn. 98.

51 BVerfGE 3, 377; 4, 331; 21, 139; 27, 312; 48, 300; 103, 111.

52 BVerfGE 21, 139; 103, 111.

53 BVerfGE 66, 313; 110, 226. ⁶³ BVerfG NJW 2013, 1058.

54 Fahl, NSTZ 2009, 613, 615; Streng, Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 242.

weniger als Erwachsene widerstehen könnten, selbst dann, wenn sie von einem Verteidiger unterstützt würden. Ebenso könnte die Drucksituation den Jugendlichen zu Falschgeständnissen führen und damit die von Verfassungs wegen gebotene Wahrheitsfindung erschweren. Darüber hinaus solle über jugendstrafrechtliche Sanktionen allein das Erziehungsbedürfnis und nicht Verhandlungsgeschick oder die Ressourcenknappheit der Strafjustiz entscheiden. § 54a JGG wäre demnach verfassungswidrig.

b) Herrschende Meinung: Verständigung im jugendgerichtlichen Verfahren grundsätzlich zulässig⁵⁵

Hinweis: Eine Entscheidung des BVerfG zu dieser Frage gibt es bislang nicht. Der BGH hält aber in ständiger Rechtsprechung eine Verständigung auch hier (wie selbstverständlich) für zulässig (Fundstellen s.o. Fußnote Überschrift); zu den Grenzen s.u.

Gegen ein solches Verständnis – und mithin für die grundsätzliche Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafverfahren – sprechen indes folgende Erwägungen: Eine strafrechtliche Verurteilung kann zu Stigmatisierungen des Jugendlichen führen, durch eine Verständigung können ihm hingegen unnötige Belastungen erspart bleiben. Außerdem ist zu bedenken, dass das Jugendstrafrecht zwar dem Erziehungsgedanken folgt, aber zumindest auch (ähnlich dem Erwachsenenstrafrecht) eine Spezialprävention verfolgt.

Darüber hinaus muss bedacht werden, dass Jugendliche gegenüber Erwachsenen strafprozessual schlechter gestellt würden, nähme man ihnen sämtliche Möglichkeiten des „Dealens“. In bestimmten Konstellationen kann aber eine Absprache, gerade was die Strafhöhe anbelangt, für den Jugendlichen sehr vorteilhaft sein, weshalb nicht einzusehen ist, wieso ihm diese Möglichkeit aus rein dogmatischen Gründen gänzlich genommen werden soll.

Um die Umgehung der Besonderheiten des jugendgerichtlichen Verfahrens sicherzustellen, ist aber in jedem Einzelfall der Inhalt des „Deals“ sorgfältig auf seine rechtliche Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Jugendstrafverfahrens hin zu prüfen.⁵⁶ Anerkannt ist insoweit, dass die Frage, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist, nicht Gegenstand einer Absprache sein kann, weil damit § 105 JGG umgangen wird.⁶⁷

§ 54a JGG ist demnach mit dem Grundgesetz vereinbar.

55 BGH, Urt. v. 12.03.2008 - 3 StR 433/07; BGH, Beschl. v. 15.03.2001, Az. 3 StR 61/01; Müller, DRiZ 1996, 443 f.; Eisenberg, NStZ 2001, 555, 557.

56 BT-Drucks. 16/11736, S. 7, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/117/1611736.pdf>.⁶⁷ BGH, Beschl. v. 15.03.2001, Az. 3 StR 61/01.

Hinweis: Eine andere Auffassung ist vertretbar. Entscheidend ist, dass Sie erkennen, dass sich jugendliche Beschuldigte gegenüber Erwachsenen vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips in einer anderen, nämlich schutzwürdigeren, Position befinden.

Dass die Lösung hier für Erwachsene und Jugendliche unterschiedlich ausfallen muss, erkennen Sie alleine schon daran, dass der Sachverhalt hier differenziert. Der Klausurersteller hat sicher nicht umsonst für beide Gruppen getrennte Aspekte in den Sachverhalt hineingeschrieben. Solche „unbekannten Konstellationen“ begegnen Ihnen in Klausuren häufiger. Man erwartet dann nicht, dass Sie „die“ richtige Lösung treffen. Sie sollen aber zeigen, dass Sie in der Lage sind, unter Anwendung der juristischen Methodik (insbesondere der Auslegungsmethoden) die Problematik aufzuzeigen und zu einer vertretbaren Lösung zu gelangen.

Sollten Sie nicht der herrschenden Meinung folgen wollen, könnte eine Argumentation bspw. wie folgt formuliert werden:

„Das jugendgerichtliche Verfahren ist in erster Linie auf Erziehung und sekundär auf staatliches Strafen gerichtet. Daher genießt der jugendliche Beschuldigte gegenüber Erwachsenen eine höhere Schutzbedürftigkeit, die sich aber nicht in der gesetzlichen

Neukonzeption des § 54a JGG niedergeschlagen hat. Der Gesetzgeber hat nicht erkennen lassen, dass er die besondere Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen ausreichend berücksichtigt hat. Dies hätte zum Beispiel über eine obligatorische Beteiligung der Erziehungsberechtigten erfolgen können. Gegen die Zulässigkeit der Verständigung spricht auch, dass das jugendgerichtliche Verfahren gemäß § 48 Abs. 1 JGG stets nichtöffentlich stattfindet und damit eine wirksame Kontrolle der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien im Vergleich zu Strafverfahren gegenüber Erwachsenen durch die Öffentlichkeit erheblich erschwert wird. § 54a JGG ist danach mit den rechtsstaatlichen Prinzipien des Grundgesetzes unvereinbar und materiell verfassungswidrig.“

3. Zwischenergebnis (materielle Verfassungsmäßigkeit)

Das GBS verstößt nicht gegen das Grundgesetz.

III. Zwischenergebnis (Begründetheit)

Der Bundespräsident war aus materiellen Gründen nicht berechtigt die Ausfertigung des GBS zu verweigern.

D. Gesamtergebnis

Der Antrag der F-Fraktion ist zwar zulässig, jedoch im Ergebnis nicht begründet, da das GBS formell verfassungswidrig ist (Verstoß gegen das Spiegelbildlichkeitsprinzip im Rahmen der Besetzung der Bundestagsbank im Vermittlungsausschuss).

Hinweis: Je nach den zuvor gefundenen – ebenso vertretbaren - Zwischenergebnissen muss hier freilich ein anderes Endergebnis stehen.



Rechtsprechungshinweise:

BVerfGE 68, 1

BVerfGE 80, 188

BVerfG NJW 2005, 203

BVerfG NJW 2013, 1058

Literaturhinweise:

Brandner, Parlamentarische Gesetzgebung in Krisensituationen, NVwZ 2009, 211 ff.

Desens, Kompetenzgrenzen des Vermittlungsausschusses, NJW 2008, 2892 ff.

Frenzel, Das Gesetzgebungsverfahren - Grundlagen, Problemfälle und neuere Entwicklungen, JuS 2010, 119 ff.

Stein, Die Besetzung der Sitze des Bundestages im Vermittlungsausschuss, NVwZ 2003, 557 ff.